
VERANTWORTLICHKEITEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN BEI BESONDEREN MASSNAHMEN

INFORMATIONEN DER ERZIEHUNGSBERATUNG



1. Ausgangslage

Mit REVOS hat die Erziehungsberatung die Gelegenheit genutzt mit der Juristin des Amts für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) der Erziehungsdirektion die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten bei besonderen Massnahmen (Erstantrag, Weiterführung, Abschluss, Erweiterung) auch grundsätzlich zu klären.

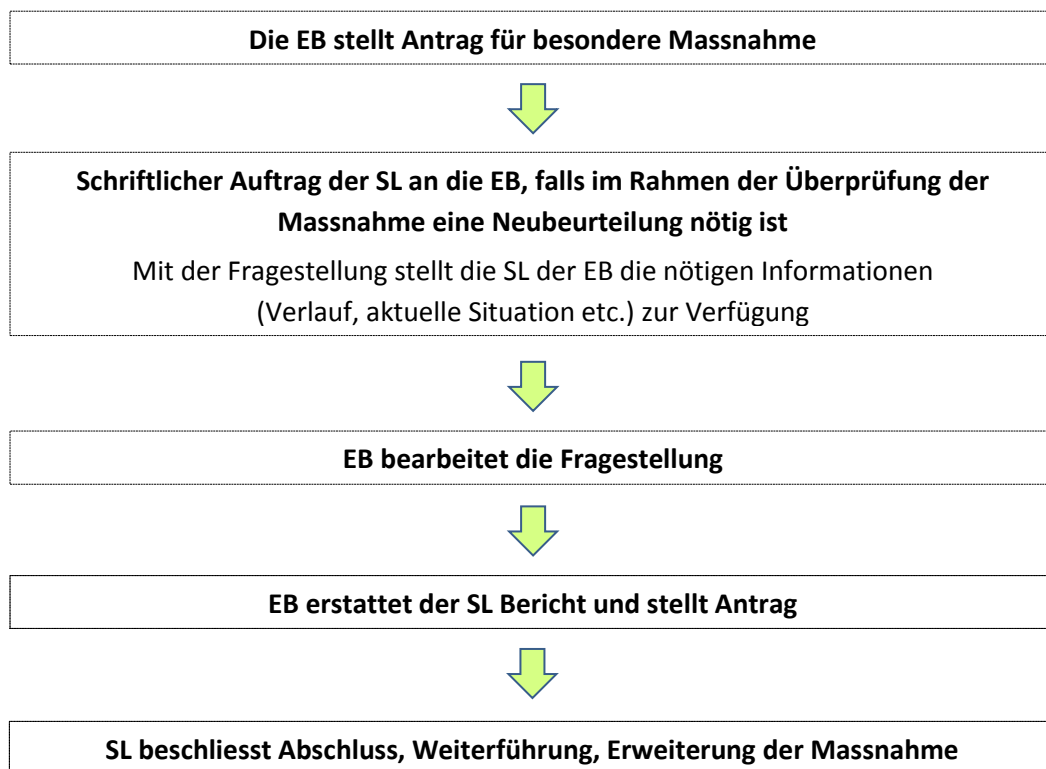
2. Rechtliche Grundlagen

- Gestützt auf die Zuweisungskompetenz von Art. 11 Abs. 1b der Verordnung über die Besonderen Massnahmen (BMV) ist die Verantwortung resp. die Zuständigkeit der Schulleitung klar geregelt. Die ursprüngliche Verfügung stammt von der Schulleitung und Änderungen solcher Verfügungen werden immer von ein und derselben zuständigen Behörde (der Schulleitung) getroffen.
- Bei der Änderung oder der Aufhebung von Verfügungen braucht es keinen EB-Antrag, sondern nur, wenn eine neue oder erweiterte Massnahme verfügt werden muss.

3. Verantwortlichkeiten

- Die Erziehungsberatung stellt Antrag gemäss den gesetzlichen Grundlagen.
- Die Überprüfung (Weiterführung / Änderung / Abschluss) der besonderen Massnahmen liegt in der Kompetenz und der Verantwortung der Schulleitung.
- Falls die Schulleitung im Rahmen ihrer Überprüfung eine erneute fachliche Beurteilung braucht, bitten wir die Schulleitungen, sich rechtzeitig mit der zuständigen Erziehungsberatung in Verbindung zu setzen.

4. Ablauf



5. Beispiele Massnahmen

2-jährige Einschulung EK/RK

- Beginn
- 2-j ES in RK: Weiterbildung im RK-Pensum
- Vorzeitige Rückführung EK -> Regelklasse

Antrag EB?

- Antrag
- kein Antrag
- Antrag

Grundlage

- BMV Art. 11 3d
-
- BMV Art. 11 3d

Klasse zur besonderen Förderung KbF

- Zuweisung
- Weiterführung (Verlängerung)
- Abschluss
- Rückführung KbF -> Regelklasse

- Antrag
- kein Antrag
- kein Antrag
- Antrag

- BMV Art. 11 3d
-
-
- BMV Art. 11 3d

Individuelle Lernziele ILZ in mehr als zwei Fächern

- Beginn
- Aufhebung von ILZ:
- Weiterführung (Verlängerung) von ILZ:
- Erweiterung von ILZ:
(z.B. von 3 auf 4 ILZ)
- Reduktion und erneute Erweiterung
(z.B. Reduktion auf 2, später wieder 3)

- Antrag
- kein Antrag
- kein Antrag
- Antrag
- Antrag

- BMV Art. 11 1b
-
-
-
- BMV Art. 11 1b

Förderung ausserordentlich Begabter

- | | | |
|-----------------|--------|-----------------|
| - Selektion | Antrag | BMDV Art. 12 2b |
| - Weiterführung | Antrag | BMDV Art. 14 |

Dispensation von einem Fach

- | | | |
|-----------------|-------------|--------------|
| - Beginn | Antrag | DVAD Art. 4d |
| - Aufhebung | kein Antrag | |
| - Weiterführung | kein Antrag | |

SPU leichte Lern- und Entwicklungsauffälligkeit

- | | | |
|---------------------------------------|-------------|---------------|
| - Beginn | kein Antrag | BMV Art 11 2c |
| - Weiterführung innerhalb 4 Semestern | kein Antrag | |

SPU schwere Lern- und Entwicklungsstörung

- | | | |
|-------------------------------|-------------|----------------|
| - Beginn | Antrag | BMV Art. 11 3c |
| - Weiterführung | kein Antrag | |
| - Abschluss | kein Antrag | |
| - anderer SPU neu | Antrag | BMV Art. 11 3c |
| - erneuter SPU nach Abschluss | Antrag | BMV Art. 11 3c |